

**Tarifvertrag  
über die Gewährung  
vermögenswirksamer Leistungen  
zugunsten der Angestellten,  
gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden  
im Gerüstbaugewerbe  
(TV Vermögensbildung)**

vom 28. Juni 1991

in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 11. Juni 2002

Zwischen dem

**Bundesverband Gerüstbau e.V.,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,**

der **Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen
- § 3 Vorrang des Tarifvertrages
- § 4 Anrechenbarkeit bisher gewährter vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers
- § 5 Verfahren
- § 6 Verjährung
- § 7 Inkrafttreten und Laufdauer

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

#### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 mit Ausnahme des Landes Berlin.

## 2. Betrieblicher Geltungsbereich

### Abschnitt I

Betriebe des Gerüstbaugewerbes. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik.

### Abschnitt II

Betriebe, soweit in ihnen die unter Abschnitt I beschriebenen Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Selbstständige Betriebsabteilungen sind Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages. Werden in Betrieben des Gerüstbaugewerbes in selbstständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem anderen Tarifvertrag erfasst werden.

### Abschnitt III

Nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden. Nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Maler- und Lackiererhandwerks. Nicht erfasst werden Betriebe, die ausschließlich Hersteller oder Händler sind.

## 3. Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) bzw. eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990, ab dem 1. Januar 1992 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Angestellte, die eine nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich Auszubildende.

## § 2

### **Anspruch auf die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen**

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers nach Maßgabe dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 26,59 € (52,00 DM) monatlich ab dem 1. Juli 1991 zu gewähren. Erhält der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende Leistungen nach dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatzrente vom 11. Juni 2002, so entfallen die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.
2. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteilige vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.

3. Die vermögenswirksame Leistung ist erstmals vom Beginn des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes an zu zahlen, der dem Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraum folgt, in dem der Arbeitnehmer alle Verfahrensvoraussetzungen gemäß § 5 Ziffer 1 dieses Tarifvertrages erfüllt hat. Dies gilt für die Auszubildenden entsprechend.
4. Von der Monatspauschale kann der Arbeitgeber für jeden fehlenden Arbeitstag, den der Arbeitnehmer schuldhaft versäumt hat, bei Aufteilung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit
  - auf 5 Arbeitstage 1,18 € (2,30 DM)
  - auf 6 Arbeitstage 1,02 € (2,00 DM)

abziehen.

Diese Abzüge können auch für jeden Arbeitstag erfolgen, um den der Beschäftigungsmonat (Kalendermonat) infolge einer vom Arbeitnehmer zu vertretenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses verkürzt ist oder wenn unbezahlter Urlaub vereinbart wurde.

Der Arbeitnehmer hat den Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten, wenn er selbst kündigt bzw. vom Arbeitgeber außerordentlich oder aufgrund seines eigenen Verhaltens ordentlich gekündigt wird bzw. gekündigt worden ist.

### **§ 3**

#### **Vorrang des Tarifvertrages**

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht abdingbar. Sie kann auch nicht in Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen durch andere Leistungen ersetzt oder abgegolten werden.

### **§ 4**

#### **Anrechenbarkeit bisher gewährter vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers**

Hat der Arbeitgeber aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines Vertrages mit dem Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermbG im gleichen Kalenderjahr gewährt, so können diese Leistungen auf die nach diesem Tarifvertrag zu gewährenden Leistungen angerechnet werden.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

1. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage und das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos anzugeben, auf das die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden sollen. Entscheidet sich der Arbeit-

nehmer bzw. Auszubildende neben den Leistungen nach dem Tarifvertrag Tarifliche Zusatzrente auch für eine Anlage nach den Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes aus Eigenmitteln, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die entsprechenden Beiträge auf das von dem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden benannte Konto im Sinne der vorgenannten Bestimmungen abzuführen. Die Angabe eines anderen Anlageinstitutes oder Unternehmens während des Kalenderjahres ist nicht möglich.

2. Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuelle Eigenleistungen des Arbeitnehmers im Sinne § 11 des 5. VerbmbG in der Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. in der monatlichen Abrechnung über die Ausbildungsvergütung gesondert auszuweisen und zugunsten des Arbeitnehmers bzw. des Auszubildenden an die von diesem bezeichnete Stelle monatlich abzuführen.
3. Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der abgeführten Beträge, unter Angabe der Kontonummer des Arbeitnehmers und der Bezeichnung des Anlageinstitutes oder Unternehmens, an welche die vermögenswirksamen Leistungen abgeführt wurden, vom Arbeitgeber auszuhändigen.  
Bei Beendigung des oder Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis gilt dies sinngemäß.

## **§ 6**

### **Verjährung**

1. Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers verjährt nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
2. Die Bestimmungen des § 14 – Ausschlussfristen – des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbaugewerbe gelten nicht für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.

Köln/Frankfurt am Main, den 28. Juni 1991  
Wiesbaden, den 11. Juni 2002